

## **Verfahrensgang**

AG Memmingen, Urt. vom 28.01.2022 - 11 C 781/21

**LG Memmingen, Urt. vom 28.09.2022 - 13 S 249/22**, [IPRspr 2022-313](#)

## **Rechtsgebiete**

Zuständigkeit → Besonderer Vertragsgerichtsstand

Vertragliche Schuldverhältnisse → Verbraucherrecht

Allgemeine Lehren → Rechtswahl

Zuständigkeit → Gerichtsstandsvereinbarung, rügelose Einlassung

## **Leitsatz**

*Als Ansprüche aus einem Vertrag i.S.d. Art. 7 Nr. 1 lit. a) Brüssel Ia-VO gelten auch Klagen auf Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge, wenn feststeht, dass ohne eine freiwillig eingegangene vertragliche Beziehung zwischen den Parteien nicht gezahlt worden wäre und kein Rückgewähranspruch bestünde.*

*Eine Gerichtsstandsklausel in einem Vertrag zwischen einem Verbraucher und einer Fluggesellschaft, die dem Gericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Fluggesellschaft befindet, eine ausschließliche Zuständigkeit zuweist, kann als missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Klausel-RL) angesehen und von einem nationalen Gericht für unanwendbar erklärt werden. [LS der Redaktion]*

## **Rechtsnormen**

BGB § 307; BGB § 648; BGB § 812

EuGVVO 1215/2012 **Art. 5**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 7**; EuGVVO 1215/2012 **Art. 25**

Klausel-RL 93/13/EWG **Art. 3**

## **Sachverhalt**

Die Klägerin verlangt von der Beklagten aus abgetretenem Recht die Erstattung von Steuern und Gebühren eines seitens eines Passagiers gebuchten, aber nicht angetretenen Fluges. Am 23.09.2020 war der Passagier (...) auf den Flug der Beklagten von Memmingen nach Chania ... gebucht. Der Passagier bezahlte an die Beklagte den Flugpreis, erschien aber nicht zur Abfertigung am Startflughafen und trat den Flug nicht an. Für den Passagier und Zedenten hätte die Beklagte im Fall seiner Beförderung Luftverkehrsabgabe, Gebühren für die Sicherheitskontrolle, PRM-Umlage sowie ein Sicherheitsentgelt entrichten müssen.

Das Amtsgericht Memmingen gab der Klage mit Endurteil vom 28.01.2022 statt und verurteilte die Beklagte zur Zahlung. Mit ihrer Berufung verfolgt die Beklagte weiterhin die Klageabweisung. Die Klägerin beantragt die Zurückweisung der Berufung.

## **Aus den Entscheidungsgründen:**

*(Randnummern der IPRspr-Redaktion)*

[1] Die zulässige Berufung ist unbegründet, so dass sie zurückzuweisen war. Die Entscheidung des Amtsgerichts ist nach Ansicht der Kammer weder aus tatsächlicher noch aus rechtlicher Hinsicht zu beanstanden.

[2] 1. Die Klage ist zulässig.

[3] a) Das Landgericht Memmingen ist gem. Art. 5 Abs. 1, 7 Nr. 1 lit. a) und b) VO (EU) Nr. 1215/2012 (Brüssel Ia-VO) international zuständig. Die Rechtsansicht des OLG Köln, Beschluss vom 29.01.2021, Az. 9 U 184/20 ([IPRspr 2021-321](#)) und des LG Frankfurt a.M., Teilurteil vom 03.07.2020, Az. 2-24 O 100/19 ([IPRspr 2020-207](#)) sind soweit überzeugend. Richtig ist zwar, dass im Ergebnis ein auf § 812 BGB begründeter Zahlungsanspruch verfolgt wird. Hierbei handelt es sich jedoch um einen Sekundäranspruch

aus dem Luftbeförderungsvertrag und damit um Ansprüche aus einem Vertrag i.S.d. Art. 7 Nr. 1 lit. a) Brüssel Ia-VO. Bei einer Klage auf Erstattung rechtsgrundlos gezahlter Beträge genügt hierfür die Feststellung, dass ohne eine freiwillig eingegangene vertragliche Beziehung zwischen den Parteien nicht gezahlt worden wäre und kein Rückgewähranspruch bestünde. Dieser Kausalzusammenhang zwischen dem Rückgewähranspruch und der vertraglichen Beziehung reicht aus, um die Klage auf Rückgewähr zu den Fällen zu zählen, in denen ein Vertrag oder Ansprüche aus einem Vertrag den Gegenstand des Verfahrens bilden (vgl. EuGH, Urteil vom 20.04.2016, Az. C-366/13). Der Flug hatte im Übrigen den Flughafen Memmingen als Abflugort, so dass auch die örtliche Zuständigkeit des Landgerichts Memmingen gem. Art. 7 Nr. 1 lit. b) Brüssel Ia-VO gegeben ist.

[4] b) Die von der Beklagten in den allgemeinen Beförderungsbestimmungen (ABB) verwendete Gerichtsstandsklausel ist nach Auffassung der Kammer - unabhängig von der strittigen Frage der wirksamen Einbeziehung - in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des OLG Köln, Beschluss vom 29.01.2021, Az. 9 U 184/20 ([IPRspr 2021-321](#)), unwirksam. Zwar bleiben die gerichtliche Zuständigkeit und insbesondere Gerichtsstandsvereinbarungen nach deutschem Recht von einer Abtretung grundsätzlich unberührt (vgl. Grüneberg in Grüneberg, BGB, 81. Aufl. 2022, § 398 BGB, Rn. 18 m.w.N.), sodass im Falle einer wirksamen Gerichtsstandsklausel der Zessionar grundsätzlich hieran gebunden wäre. Für diesen Fall hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) aber entschieden, dass eine solche Gerichtsstandsklausel in einem Vertrag zwischen einem Verbraucher und einer Fluggesellschaft, die dem Gericht, in dessen Bezirk sich der Sitz der Fluggesellschaft befindet, eine ausschließliche Zuständigkeit zuweist, gleichwohl als missbräuchlich im Sinne von Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 93/13/EWG über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen (Klausel-RL) angesehen und von einem nationalen Gericht für unanwendbar erklärt werden kann (EuGH, Urteil vom 18.11.2020, Az. C-519/19). Denn eine solche Klausel gehöre zu der im Anhang der Klausel-RL unter Nr. 1 lit. q genannten Gruppe von Klauseln, die darauf abzielen oder zur Folge haben, dass die Möglichkeit genommen oder erschwert wird, Rechtsbehelfe bei Gericht einzulegen (EuGH a.a.O.). Insoweit hat der Gerichtshof auch ausdrücklich klargestellt, dass der Anwendungsbereich der für Verbraucherverträge geltenden Klausel-RL nicht von der Identität der Parteien des fraglichen Rechtsstreits, sondern vielmehr von der Eigenschaft der Vertragsparteien abhängig ist (EuGH a.a.O.). Jedenfalls schränkt die Gerichtsstandsklausel die Verbraucherrechte faktisch massiv ein, wenn die Kunden der Beklagten gezwungen wären, ihre Ansprüche gegen die Beklagte vor irischen Gerichten geltend zu machen, so dass auch nach Ansicht der Kammer eine unangemessene Benachteiligung der von der Klägerin vertretenen Kunden der Beklagten i.S.d. § 307 Abs. 1 S. 1 BGB vorliegt.

[5] Der Zuständigkeit des Landgerichts Memmingen steht daher auch keine abweichende Gerichtsstandsvereinbarung nach Art. 25 Brüssel Ia-VO entgegen.

[6] 2. Die Klage ist aber auch begründet, da der geltend gemachte und in der Höhe unstrittige Rückerstattungsanspruch aus §§ 812 Abs. 1 S. 1, 648 S. 2 BGB besteht.

[7] a) ... b) ... c) Auf das Rechtsverhältnis ist das deutsche Recht anwendbar. Die Kammer erachtet die Rechtswahlklausel in den ABB - unabhängig von der strittigen Frage der wirksamen Einbeziehung - als unwirksam, § 307 Abs. 1 S. 2 BGB. Sie ist irreführend und intransparent, weil dem Verbraucher nicht verdeutlicht wird, dass die Fluggastrechte-VO dem irischen Recht in der Anwendung vorgeht (vgl. OLG Köln, Beschluss vom 29.01.2021, Az. 9 U 184/20 ([IPRspr 2021-321](#)); LG Frankfurt a.M., Teilurteil vom 03.07.2020, Az. 2-24 O 100/19 ([IPRspr 2020-207](#)); LG Baden-Baden, Teilurteil vom 27.10.2020, Az. 2 O 287/19). Der gewöhnliche Aufenthalt des Zedenten wurde darüber hinaus von Beklagtenseite nur unsubstantiiert bestritten, so dass diese Tatsache seitens des Amtsgerichts zu Recht als zugestanden gewertet wurde. Bei der Beantragung der Rückerstattung bei der Klägerin hat der Zedent eine Wohnanschrift in Duisburg und eine e-Mail-Adresse der Universität Duisburg ("...@uni-due.de") angegeben (vgl. Anlage K6), die darauf schließen lässt, dass der Zedent dort studiert oder beschäftigt ist. Es gibt daher mit Ausnahme des Namens, der ggf. auf eine ausländische Herkunft oder einen Migrationshintergrund schließen lässt, keinerlei tatsächlichen Anhaltspunkte dafür, dass der Zedent seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in Deutschland hat. Da es sich bei dem Zedenten (auch) um einen Kunden der Beklagten handelt, wäre es ihr obliegen, tatsächliche Anhaltspunkte für einen abweichenden tatsächlichen Aufenthaltsort durch Mitteilung der bei ihr hinterlegten, ggf. anderslautenden Kundenadressdaten oder Vorlage einer abweichenden Einwohnermeldeamtsauskunft darzulegen.

[8] d) ...

### **Fundstellen**

#### **LS und Gründe**

BeckRS, 2022, 30391

### **Permalink**

<https://iprspr.mpipriv.de/2022-313>

### **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).